

502/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Juni 2003, Nr. 555/J, betreffend Eigentumsübertragung in der SWW, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Frage der Eigentumsübertragung ist grundsätzlich Angelegenheit des Eigentümers der Anlage. Dieser ist seinen Organen (z.B. bei Gemeinden je nach Festlegungen der entsprechenden Gemeindeordnung des Landes oder anderen rechtlichen Bestimmungen) sowie den entsprechenden Aufsichtsbehörden (z.B. Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes) verantwortlich.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich mangels Zuständigkeit zu einzelnen Entscheidungsabläufen innerhalb von Gemeinden nicht Stellung nehmen kann.

Zu Frage 5:

In §19 Umweltförderungsgesetz (UFG) sind die möglichen Fördernehmer festgelegt. Die Übertragung einer Förderung vom ursprünglichen Fördernehmer auf einen anderen Fördernehmer ist gemäß Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft nicht einseitig durch den Fördernehmer möglich und würde zu einer Rückforderung der Fördermittel inkl. Zinseszinsen führen. Es besteht allerdings die Möglichkeit der Zustimmung zu einer Fördervertragsänderung, wenn Förderungsziele und Förderungszweck erhalten bleiben und sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag dem neuen Fördernehmer übertragen, bzw. von diesem übernommen werden.

Zu Frage 6:

Förderungszweck im Bereich der Förderung der kommunalen Abwasserentsorgung ist neben der Umweltschutzzielsetzung die Erreichung einer zumutbaren Gebührenbelastung für die Haushalte. Diese Förderungsintentionen müssen als Voraussetzung für eine Förder-Vertragsänderung auch bei einer Eigentumsübertragung gewahrt bzw. sichergestellt sein. Alternativ besteht für den Fördernehmer selbstverständlich die Möglichkeit, auf die Förderung zu verzichten und bereits erhaltene Fördermittel verzinst zurückzuzahlen.

Zu Frage 7:

Gemäß § 16 (3) Z 4 Finanzausgleichsgesetz sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen bis zu einem Ausmaß des doppelten Jahresfordernisses für Erhaltung und Betrieb sowie Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten einzuhaben. Die möglichen Methoden der Berechnung der Abwassergebühren wird den Gemeinden in den jeweiligen einschlägigen Landesgesetzen vorgegeben.

Sofern von der Möglichkeit der Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde nicht Gebrauch gemacht wird (z.B. bei einem privaten Betreiber), ist mit jedem Eigentümer der zu entsorgenden Objekte ein eigener Vertrag abzuschließen.